

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt Elsfleth und Umgebung. 1933-1940 1934

84 (19.7.1934)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-893154](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-893154)

Blattblätter für Stadt Elsfluth und Umgebung

Die Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Im Falle von unverschuldeten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. Zeitung: S. Zirk. Druck und Verlag von L. Zirk.



Anzeigenannahme bis spätestens Montag, Mittwoch, Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen tags vorher erbeten. Bei gerichtlicher Klage, Kontursverfahren usw. wird etwa bewilligter Rabatt hinfällig.

Abzugspreis mit der Beilage „Heimat und Welt“ monatlich 1.00 RM ausschließlich Postgebühren, Einzelpreis 10 Pf. D. VI 34: 572. Druck und Verlag: L. Zirk, Elsfluth. Druckauftrag 390. Breite Textmillimeterzeile 20 Pf. Verantwortlicher Anzeigenleiter: S. Zirk, Elsfluth. Für durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen kein Einpruchsrecht. Schließjahr 17.

Nr. 84

Elsfluth, Donnerstag, den 19. Juli

1934

Der Erbhof

Das Reichserbhofgesetz knüpft an alte germanisch-deutsche Rechtsgedanken an und macht vielfach Grundgedanken des deutschen Bauernrechts wieder zu Recht. Niemand kann bestreiten, daß ein Volk ohne Bauerntum nicht bestehen kann. Die liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftssysteme der vergangenen Zeit haben das deutsche Bauern- und damit das deutsche Volk an den Rand des Abgrundes gebracht. Der Bauernhof wurde als Vermögenswert wie jeder andere angesehen. Zwar sah man ein, daß eine reale Teilung in so und so viel Teile wirtschaftlich nicht anging, aber man teilte in der Weise, daß man den Hof zu Gunsten der einzelnen Erben mit entsprechenden Abzugsansprüchen belastete.

Um dem drohenden Bauerntode in Deutschland ein Ende zu machen, mußte zu einer revolutionären Tat geschritten werden, wie sie eben durch das Erbhofgesetz erfolgte. Daß selbst in Kreisen, die mit dem nationalsozialistischen Gedankengut vertraut waren, gegen dieses Gesetz Widerstand geleistet wurde, daß man ihm oft raslos gegenüberstand, kann angesichts der Umwälzung, die in ihm liegt, nicht wundernehmen, aber es zeigt sich jetzt schon, nach verhältnismäßig kurzer Zeit, daß sich die Erkenntnis seiner Bedeutung für Volk und Land durchsetzt. Die Kritik ist bereits stiller geworden. Der wirkliche Bauer hat erkannt, was das Gesetz für ihn und sein Geschlecht bedeutet, er weiß, daß er um das Schicksal seines Hofes und seiner Familie nicht mehr zu bangen braucht, weil ihn, solange er ehrlich ist und ordentlich wirtschaftet, kein Gläubiger, keine Pfändner, keine Schlichtungsschläge von seinem Hof vertreiben können.

Das Gesetz ist nicht starr, sondern stellt Grundzüge und Richtlinien auf, die jeweils dem einzelnen Falle angepaßt werden können. Mit der Einrichtung der Ankergerichte ist eine jahrhundertalte Schmachtdes Bauernums in Erfüllung gegangen: der Bauer hat in ihnen selbst entscheidenden Einfluß, örtliche Sitten, praktische Bedürfnisse des Lebens und gesundes bäuerliches Denken kommen in ihnen durchaus zu ihrem Recht.

So sind in den wenigen Monaten des Bestehens des Gesetzes viele Zweifel und Mißverständnisse geklärt worden und manche scheinbare Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen. Der Bauer kann den tüchtigsten unter seinen Söhnen als Anerben einsetzen, auch eine Tochter kann den Hof bekommen. Es ist durch übertriebene Gerüchtmacher versucht worden, durch falsche Darstellungen der Bestimmungen des Erbhofgesetzes die Bauern zu allen möglichen Geschäften zu überreden; man hat diese „Bauernfänger“ inzwischen zur Genüge erkannt. Oft wurde auch an Dingen Kritik geübt, der man vielleicht einen guten Willen, aber trotzdem den Schreibern eines Großstadtbüros durchaus anjah! So z. B. wenn behauptet wurde, daß das Erbhofgesetz sehr über alle anderen Gesetze, die das Zusammenleben des deutschen Volkes regeln, hinweg-

Das Erbhofgesetz ist kein Agrargesetz im herkömmlichen Sinne, es behandelt nicht die Wirtschaft oder Technik des bäuerlichen Betriebes in erster Linie, sondern es hat zur Grundlage die Erkenntnis, daß das Bauerntum die Blutschmelze der Nation ist. Die unbedingte Erhaltung des Bauernums und die Neubildung von Bauernum in den für den nationalen Agrarpolitik, denn nicht Preis- und Zollpolitik sind im letzten Endes entscheidend für das Schicksal des Bauernums, sondern die unzertrennbare Lebensgrundlage für das menschliche große Anzahl gelunder Bauerngeschlechter! Das Recht des Eigentums an Grund und Boden geschieht die Pflicht ein, Treuhänder des Geschlechtes und damit des ganzen Volkes zu sein, der einzelne Eigentümer muß als Mitglied in der Kette seiner Geschlechterreihe aufgefaßt werden und sich auch als solches fühlen.

Die Gegner des Erbhofgesetzes haben eingewendet, daß nur ein Kind den Hof bekommen, werde der Bauer zum Einkameralisten übergehen, denn, so wurde behauptet, die anderen Kinder gingen ja leer aus. Diese Behauptung steht als Behauptung im glatten Widerspruch zu den klaren Bestimmungen des Gesetzes, denn diese bezuzogen den Anerben nicht etwa einheitlich und benachteiligen die übrigen Kinder ungleichmäßig. Ja, nicht einmal Teilung des Hofes ist zu jedem Zweck unbedingt notwendig, das Gesetz verlangt lediglich, daß jeder gebildete Teilhof lebensfähig ist und selbst wieder zur Ackerabteilung zum Unterhalt einer Bauernfamilie ausreicht. Im übrigen gehen von ihren Ansprüchen den sonstigen Vermögen vollen Anspruch auf Unterhalt und Erziehung, auf Berufsausbildung und auf Ausstattung wor-

unter Anspruch auf Gründung einer eigenen Existenz zu verstehen ist, also mehr als eine sogenannte „Aussteuer“. Diese Ansprüche werden lediglich bedingt durch die Leistungsfähigkeit des Hofes. Im übrigen bleibt der Hof für alle Kinder die Heimat und materiell eine Art Kranken- und Unfallversicherung. Dort, wo man bisher den Hof nicht zerschlug, qualte sich der Bauer mit seiner Familie oft jahreslang für die Abfindungen an die Geschwister, während die eigenen Kinder dieselbe darben mußten. Solche Ansprüche sind durch das Gesetz auf ein erträgliches Maß zurückgedrückt worden.

Im der Uebergangszeit werden hier und da Opfer gefordert werden, darüber kann kein Zweifel bestehen. Aber diese Uebergangsschwierigkeiten, die im wesentlichen durch die Notlage bedingt sind, von der das Bauernum jetzt befreit wird, können nicht entscheidend sein bei der grundsätzlichen Beurteilung von Lebensfragen eines ganzen Volkes. Und dies ist hierbei der einzig ausschlaggebende Gesichtspunkt.

Die Neuordnung der Getreidewirtschaft

Ausreichende Versorgung. — Keine allgemeine Brotpreis-Erhöhung.

Die Neuordnung zur Ordnung der deutschen Getreidewirtschaft, die am 16. Juli in Kraft getreten ist, wurde von Ministerialdirektor Moritz vom Reichsernährungsministerium vor Pressevertretern erläutert. Am 16. Juli hat das Roggenwirtschaftsjahr begonnen, am 16. August beginnt das Weizenwirtschaftsjahr. Die Neuordnung bringt in vier Punkten Neues. Sie regelt den Verkehr des Getreides vom Hofe des Bauern zum Markt, sie schafft neue organisatorische Grundlagen für den Verkehr des Getreides, sie löst den Begriff des Festpreises auf, indem der Preis zukünftig nach oben und unten begrenzt ist, sie bringt

endlich Festpreise für alle vier Getreidearten, und zwar jetzt auch für Hafer und Futtergerste, während Braugerste und Industrieergerste auch weiterhin nicht in das Festpreissystem einbezogen werden. Weitere Bestimmungen betreffen den Verkehr und die Verarbeitung von ausländischem Weizen und die Roggenausmahlung. Bis zum 31. Oktober wird vorgeschrieben, daß jeder landwirtschaftliche Betrieb mit mehr als 5 Hektar Größe an Roggen 30 Prozent der Ablieferung des letzten Jahres abzuliefern hat, an Weizen 25 Prozent. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die neue Organisation der Getreidewirtschaft fertig sein, die dann vom 1. November ab den weiteren Rest des Jahres in Zeitabschnitten einleitet und feststellt, was in dieser Zeit an Getreide aufzubringen ist. In Berlin wird eine Hauptvereinigung der Getreidewirtschaft geschaffen, von der in den Bezirken der Landesbauernschaften Getreidewirtschaftsvereine reorganisieren. Die Weizenvereinigung wird der Hauptvereinigung angegeschlossen. Die gesamte Organisation unterliegt der vollen Aufsicht des Reiches, insbesondere untersteht eine Genehmigungspflicht des Ministers für alle Preise und Preisplannen.

Trotz des Minderertrages der Getreideernte soll in diesem Jahr der Preis nicht der Ertragsminderung angepaßt werden, weil dies zwingend eine nicht geringe Brotpreis-Erhöhung zur Folge hätte. Eine Erhöhung des Roggenpreises für den Bauern wird dadurch erreicht, daß der Ausmahlungsgrad des Roggens auf 75 Prozent erhöht wird. Der Roggenpreis wird im Jahresdurchschnitt um etwa 8 RM pro Tonne erhöht, ausserdem erhält der Bauer für die ersten Ablieferungen einen erhöhten Preis. Der Weizenpreis wird um 10 RM erhöht.

Diese geringen Preis-Erhöhdungen, die sich auf den Konsumenten nicht auswirken sollen, bedeuten für den Landwirt keinen Erlaß für einen Ausfall. Dem landwirtschaftlichen Betrieb wird damit, wie der Referent erklärte, etwas zugunsten. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Kaufkraft der Bevölkerung zwingen dazu. Der Landwirt soll andererseits durch allgemeine Maßnahmen geholfen werden, namentlich in den Gebieten, in denen die Dürrefolgen sich als Katastrophe herausstellen. Nachdrücklich stellte der Referent fest, daß

eine allgemeine Brotpreis-Erhöhung unter allen Umständen unbenutzbar

wird, was nicht ausschließt, daß da und dort eine örtliche Korrektur vorgenommen werden müsse. Angesichts des Opfers, das der Bauer bringt, müßten sowieso auch die übrigen an der Getreidewirtschaft beteiligten Kreise, die Getreidehändler, Müller und Bäcker, zu Opfern bereit sein. Eine ausreichende Versorgung sei im übrigen gesichert.

Der Chef der Wärmelieferung wird anlässlich der Laufe des neuen Urauerdampfer der N.S.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ das Artilleriegeschulboot „Fuchs“ am 20. Juli 1934 nach Bremerhaven entsenden. Der Kommandant wird mit einem Teil der Besatzung an der Tauffeier teilnehmen.

Der ungarische Innenminister hat die Auflösung sämtlicher Kampforganisationen der ungarischen nationalsozialistischen Partei angeordnet.

Die Abstimmung im Saargebiet

Wer ist abstimmungsrechtlich?

Von zuständiger amtlicher Stelle wird mitgeteilt: Der Völkerratsrat hat die Volksabstimmung im Saargebiet auf Sonntag, den 13. Januar 1935, festgelegt. Abstimmungsrechtlich ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit jede Person, die am 13. Januar 1935 zwanzig Jahre alt ist und am Tage der Unterzeichnung des Versailleser Vertrages, das ist der 28. Juni 1919, im Saargebiet geboren hat. Nach dem vom Völkerratsrat festgelegten Abstimmungsreglement ist grundsätzlich jede Person abstimmungsrechtlich, die an diesem Tage im Saargebiet ihren gewöhnlichen Wohnort hatte und sich dort mit der Absicht des bleibenden Niederlassens niederlassen hatte.

Eine bestimmte Anwesenheitszeit wird somit nicht verlangt; auch wer sich erst am Stichtag, dem 28. Juni 1919, im Saargebiet niederlassen hat, ist abstimmungsrechtlich.

Andererseits ist die vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnort im Saargebiet ohne Einfluß auf die Stimmabgabe, vorausgesetzt, daß der Wille bestand, den tatsächlichen Aufenthalt im Saargebiet beizubehalten. Es sind sonach beispielsweise auch abstimmungsrechtlich:

a) Personen, die aus einer Gemeinde des Saargebietes zur Erfüllung des Militärdienstes eingezogen, am 28. Juni 1919 aber noch nicht an ihren ständigen Wohnort im Saargebiet zurückgekehrt waren, weil sie noch bei ihrem Truppteil standen, oder sich in Gefangenschaft befanden oder infolge Verwundung oder Krankheit noch nicht in das Saargebiet zurückkehren konnten;

b) aktive deutsche Militärpersonen, die vor der Befreiung des Saargebietes bei einem im Saargebiet garnisonierenden Truppteil standen und bei der Befreiung des Saargebietes verlassen mußten, ihren Wohnsitz jedoch aber bis 28. Juni 1919 noch nicht aufgeben hatten. In Betracht kommen Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Kapitulanten, nicht aber die lediglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht Eingezogenen;

c) Personen, die sich über den 28. Juni 1919 zu Befuchs-, Studien- oder Ausbildungszwecken außerhalb ihres im Saargebiet gelegenen ständigen Wohnorts aufgehalten haben, selbst wenn sie am 28. Juni 1919 im Saargebiet politisch nicht gemeldet waren;

d) Personen, die über den 28. Juni 1919 vorübergehend außerhalb ihres ständigen Wohnorts im Abstimmungsgebiet eine Dienst- oder Arbeitstätigkeit ausübt haben;

e) Personen, die am 28. Juni 1919 von ihrem ständigen Wohnsitz im Saargebiet vertrieben waren und sich politisch abgemeldet hatten, um z. B. während der Reise am Aufenthaltsort Prokuranten zu erhalten;

f) Personen, die am 28. Juni 1919 zwangsweise, z. B. durch Ausweisungsbefehl der damaligen Besatzungsmächte, von ihrem ständigen Wohnort im Saargebiet ferngehalten worden sind oder die aus dem Saargebiet geflüchtet und bis zum 28. Juni 1919 nicht zurückgekehrt waren.

Der Aufenthalt von Minderjährigen und Entmündigten am 28. Juni 1919 bestimmt sich nach dem Aufenthalt der Personen, die die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausüben. Der Aufenthalt der Eltern oder des Vormundes hat aber dann keine entscheidende Bedeutung, wenn ein Minderjähriger, der zu dieser Zeit getrennt von seinen Eltern oder seinem Vormunde wohnte, selbst für seinen Unterhalt sorgte. Eine am 28. Juni 1919 im Saargebiet beschäftigte Minderjährige, die dort ihren Unterhalt als Hausgehilfin selbst verdiente, ist also abstimmungsrechtlich, auch wenn ihre Eltern damals nicht im Saargebiet wohnten. — Die verheiratete Frau teilt den Aufenthalt ihres Ehegatten, sofern die Ehe vor dem 28. Juni 1919 geschlossen war.

Alle im Reich außerhalb des Saargebietes wohnhaften Personen, die auf Grund der vorstehenden Richtlinien die Verleihung der Abstimmungsrechte beantragen können und sich bisher noch nicht gemeldet haben, ersucht die Aufseherung, sich umgehend bei der Saarmeldestelle ihres jetzigen Wohnortes (beim Gemeinwohnermeldestellen, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier) zu melden. Soweit möglich, sind Nachweise über den Wohnsitz am 28. Juni 1919 (Zins- und Abmeldebescheinigungen, Beschäftigungszeugnisse, Militärpapiere usw.) mitzubringen.

Schilane

Eingreifen der Treuhänder der Dawes-Anleihe.

Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Infolge der bekannten Devisenlage der Reichsbank konnten die am 15. Juli fälligen monatlichen Devisen für den Dienst der Dawes- und Young-Anleihe nicht zur Verfügung der Treuhänder gestellt werden. Diese Fälligkeiten machten in Reichsmark 4,22 Millionen für die Dawes- und 6,3 Millionen für die Young-Anleihe aus. Die Zinszahlungen an die einzelnen Anleihegläubiger sind bei der Dawes-Anleihe erst am 15. Oktober und bei der Young-Anleihe am 1. Dezember fällig. Die deutsche Regierung hat sich daher mit den Regierungen der Länder, in denen die Anleihen ausgegeben sind, ins Benehmen gesetzt, um eine Befreiung der Devisenlage und der deutschen Transferfähigkeit herbeizuführen.

